

# Zeitschrift der Stadt Schönebeck (Elbe)

9. Jahrgang

Sonntag, 15.07.2012

Ämterliche Bekanntmachungen

Nr. 33/2

zuständige Behörde die Bestattungsfrist. Aschen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen, ansonsten geschieht das auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage.

- (5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt auf ihren Friedhöfen Leichenhallen sowie Einrichtungen zu Trauerfeiern zur Verfügung. Alle mit der Trauerfeier und Bestattung zusammenhängenden Arbeiten in diesen Einrichtungen werden von Mitarbeitern der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten ausgeführt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen können Gärtner und Floristen zusätzlich am Sarg oder der Urne frische Blumen dekorieren.

## § 8 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen, ist den Angehörigen gestattet, den Verstorbenen zu einer vereinbarten Zeit zu sehen. Dazu wird der Tote im Abschiedsraum auf dem Westfriedhof aufgebahrt.
- (3) Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Wenn es der Zustand der Leiche nicht zulässt, kann von der Friedhofsverwaltung das Öffnen des Sarges untersagt werden.

## § 9 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.
- (2) Die Benutzung der Feierhallen oder Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## § 10 Beisetzungen

- (1) Der Transport des Sarges oder der Urne zum Grab einschließlich des Versenkens in die Gruft wird grundsätzlich von Mitarbeitern der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen, ebenso das Ausheben und Schließen der Gräber.

- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen gestatten, dass der Sarg oder die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.

- (3) Die Bodenbedeckung über dem Sarg muss mindestens 90 cm bis zur Erdoberfläche betragen, bei Urnen mindestens 40 cm.

## § 11 Särge und Urnen

- (1) Särge und Sargausstattungen müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit von 25 Jahren zersetzbar sind.

- (2) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen wird.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Information an das Friedhofswesen erforderlich.

- (4) Särge mit Metalleinsätzen oder mit konservierten Leichen sind für die Bestattung nicht zugelassen. Eine Ausnahme besteht nur bei aus dem Ausland überführten Leichen.

- (5) Bei in Abs. 4 genannter Ausnahme muss eine entsprechende Eintragung im Grabstellenregister erfolgen.

- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen werden nur Urnenkapseln ohne Überurnen beigelegt.

- (7) In Urnengemeinschaftsanlagen, in denen die Beisetzung im Beisein der Angehörigen erfolgt, können die Urnenkapseln mit Überurnen beigelegt werden.

- (8) Urnen und Überurnen müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit zersetzbar sind.

## § 12 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit für einen Leichnam beträgt 25 Jahre, für Aschen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit für den Leichnam eines Kindes unter 5 Jahren beträgt 15 Jahre.

## § 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung für Umbettungen von Leichen darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

- (3) Die Stadt legt den Zeitpunkt der Umbettung fest. Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht ausgegraben oder umgebettet werden, außer bei einer von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht veranlassenen Exhumierung.

- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

- (5) Wird eine Grabstätte durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

- (6) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sind mehrere Nutzungsberechtigte eingetragen, muss die Zustimmung aller schriftlich vorgelegt werden.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (9) Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen erfolgen nicht.

## IV. Grabstätten

### § 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

- (2) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden:

Nutzungsdauer  
15 Jahre

- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
  - a) Urnenstelle bei anonymer Beisetzung auf der UGA
  - b) Urnenstelle bei Beisetzung auf der UGA im Beisein der Angehörigen
  - c) Urnenstelle bei Beisetzung auf der UGA im Beisein der Angehörigen mit namentlicher Kennzeichnung der Grabstelle

- Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (Partnergrabstätten)
- Grab auf dem Gemeinschaftsgrabfeld Sargbestattungen
- Urnenreihenstellen
- Urnenwahlgräber einfach und doppelt
- Erdreihengräber
- Kindergräber für Kinder unter 5 Jahren
- Erdwahlgräber einstellig und mehrstellig

- (3) Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Auf Wunsch kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte schon zu Lebzeiten erworben werden.

- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte bestimmter Art oder in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (5) Gemauerte Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.

- (6) Wird vorzeitig auf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht.

- (7) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Anschriftenänderungen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

## § 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden.

- (2) In Erdreihengräbern kann nur ein Sarg bestattet werden.

- (3) In Urnenreihenstellen kann nur eine Urne beigelegt werden.

- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Reihengrabstätten ist nicht möglich.

- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten wird öffentlich bekannt gegeben.

## § 16 Anonyme Bestattungen

- (1) Anonyme Urnenbestattungen haben eine Ruhezeit von 15 Jahren, anonyme Sargbestattungen eine Ruhezeit von 25 Jahren.

- (2) Anonyme Bestattungen können als Sargbestattungen oder Urnenbestattungen auf den Friedhöfen erfolgen, auf denen entsprechende Grabfelder eingerichtet sind.

- (3) Ein anonymes Grabfeld für Sargbestattungen ist nur auf dem Ostfriedhof angelegt.

- (4) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht möglich.

- (5) Die Bestattung der Urne oder des Sarges erfolgt anonym. Auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt die Beisetzung der Urne oder die Bestattung des Sarges im Beisein der Angehörigen. Eine Kennzeichnung der Einzelgräber erfolgt nicht. Eine Urnengemeinschaftsanlage mit der Möglichkeit der namentlichen Kennzeichnung der Grabstelle ist nur auf dem Friedhof Ranies angelegt.

- (6) Blumenschmuck darf nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

## § 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfäche ist mit Pflanzen gestaltet.

- (2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

- (3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

- (4) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht möglich.

## § 18 Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten (Partnergrabstätten)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.

- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch zu Lebzeiten erfolgen.

- (3) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt für 20 Jahre. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die 2. Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.

- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.

- (5) Das Legen eines Grabmales ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig für Särge und als einfache oder doppelte Grabstätten für Urnen angelegt.

- (2) Die Lage der Grabstätte kann, soweit vorhanden, gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

- (3) Für Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer im Rahmen der Friedhofsplanung. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte. Die Nutzungsdauer einer Wahlgrabstätte muss verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung der Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten erforderlich ist.

- (4) In Erdwahlgräbern können je Grabstelle ein Sarg und zwei Urnen beigelegt werden. In noch vorhandenen Erdwahlgräbern auf dem Urnenfriedhof Grünwalde können bis zu 6 Urnen beigelegt werden.

- (5) In einfachen Urnenwahlgräbern können innerhalb der Nutzungsdauer bis zu 2 Urnen beigelegt werden. Die Grabstellen sind nur auf den Friedhöfen Plötzky und Ranies angelegt.

- (6) In doppelten Urnenwahlgräbern können innerhalb der Nutzungsdauer bis zu 4 Urnen beigelegt werden.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsplanung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigelegt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (9) Für den Fall seines Ablebens hat der Nutzungsberechtigte schriftlich einen Nachfolger zu bestimmen. Liegt diese Festlegung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

15 Jahre

20 Jahre

25 Jahre

15 Jahre

20 Jahre

25 Jahre

15 Jahre

30 Jahre

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (11) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt oder wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Verlängerung beantragt wird.

- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an bereits belegten Grabstellen kann erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (13) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte selbst dafür zu sorgen, dass ein evtl. vorhandener Pflanzenbestand von der Grabstelle aufgenommen und sichergestellt wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

- (14) Die Notwendigkeit des Abbaus eines vorhandenen Grabmales oder einer baulichen Anlage vor einer Beerdigung oder Urnenbeisetzung wird von Fall zu Fall von der Friedhofsverwaltung entschieden. Der Nutzungsberechtigte hat dann den Abbau zu organisieren oder einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Kosten für den Abbau und den Wiederaufbau hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## § 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und während der gesamten Nutzungszeit so zu unterhalten, dass der Zweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleiben.

- (2) Die Instandsetzung einer Grabstätte nach der Beisetzung wird grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten vorgenommen. Sie beinhaltet das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdrreich und die Anlage der individuellen Pflanzfläche. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- (4) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die in ihrem Höhen- und Breitenwachstum andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen sollten an die Grabgröße angepasst sein.

- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

- (7) Eine Abdeckung der Erdgräber mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien darf auf höchstens 1/3 der Grabfläche erfolgen.

- (8) Die Verwendung von Kunststoffen bei der Umrandung der Grabstätten ist nicht erlaubt.

- (9) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in Friedhofseigentum über. Die Stadtverwaltung entscheidet über den Verbleib der Gehölze in der jeweiligen Anlage.

- (10) Eine Grabstätte ist innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung herzurichten oder herrichten zu lassen. Eine Verzögerung um 2 Monate wird in den Wintermonaten gebilligt.

- (11) Ist eine Grabstätte vernachlässigt und verwildert, wird der Nutzungsberechtigte zur Pflege aufgefordert. Reagiert der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Wochen, werden die Grabstätten öffentlich aufgerufen. Bringt der Nutzungsberechtigte nach weiteren 2 Monaten das Grab nicht in Ordnung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Minimalpflegegesetz bis zum Ende der gesetzlichen Ruhefrist pflegen zu lassen. Bei Wahlgrabstätten wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen, eine Verlängerung der Grabstätte ist dann nicht mehr möglich.

- (12) Bereits bestehende Grabstätten, die von den Gestaltungsgrundsätzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zulässig abweichen, genießen Bestandsschutz.

- (13) Soweit der Schutz des Baum- und Gehölzbestandes oder Rechte Dritter dies erfordern, kann die Stadt das Material für Einfassungen oder Abdeckungen von Grabstätten näher bestimmen. Sie kann insbesondere die Verwendung fester Materialien wie Stein, Metall oder Holz untersagen.

## VI. Grabmale

Grabmale sind wesentliche Gestaltungselemente. Sie geben dem Friedhof seinen besonderen Ausdruck und bestimmen über Jahrzehnte sein Bild.

### § 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Jede Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen sowie deren Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen, das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. Bei mehreren Nutzungsberechtigten bedarf es der Zustimmung aller.

- (2) Der Antrag ist in zweifacher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, die Schriftart, sowie deren Wortlaut und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole zu ersehen sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung aufgestellt ist.

### § 23 Aufstellung und Unterhaltung

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person aufgestellt oder umgebaut werden. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.